



Vorsteuererstattung EU-Staaten[©]

Die Beantragung einer Rückerstattung von Vorsteuern des Jahres 2022, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat angefallen sind, **kann nur bis zum 30.9.2023** erfolgen. **Diese Frist ist nicht verlängerbar!**

Der Antrag muss einzeln für jeden Staat über das Portal „FinanzOnline“ des BMF gestellt werden. Die elektronische Vorlage von Originalrechnungen ist nicht erforderlich, allerdings kann der die Vorsteuern erstattende Staat die Vorlage einer Kopie bei Rechnungen über € 1.000,-- bzw bei Kraftstoffrechnungen über € 250,-- verlangen. Deutschland verlangt zwingend die Übermittlung dieser Rechnungen mit diesen Wertgrenzen.

Mindesterstattungsbeträge: € 50,-- (Jahresmindestbetrag oder Restwert des Jahres) bzw € 400,-- bei unterjährigem Mindestzeitraum von drei Monaten. Das Einlangen des Erstattungsantrages wird über FinanzOnline bestätigt, ebenso das Einlangen im Mitgliedstaat der Erstattung. Auf der Homepage des BMF findet sich ein Leitfaden zum Thema Vorsteuererstattung eines anderen Mitgliedstaates.